Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 670.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten August 1821., daß die Kaffen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben sollen.

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche, namentlich bei hohen Wasserständen, manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kaffen auf ein bestimmtes Maaß zu beschränken.

Ich will diese Höhe daher nach Ihrem Vorschlage auf acht Fuß festsetzen, mit der Bestimmung, daß vom 1sten April k. J. an, Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Kaffe haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen.

Berlin, den 23sten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Oktober 1821.)

(No. 671.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten September 1821., daß kein in Königlichem Offizio sich befindender Forst-Bediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf.

Ich bestimme hiermit auf Ihren Bericht vom 6ten v. M., daß kein im Dienste des Staats stehender Forst-Bediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt seyn soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzet. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Regierungen, durch das Finanz-Ministerium gestattet werden.

Berlin, den 5ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Klewiz.

(No. 672.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten September 1821., betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann.

Auf Ihren Antrag vom 21sten Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs-Arrests erwähnt haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß.

Berlin, den 8ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Münz-Vergleichungs-Tabelle.

Staaten.	Münz-Einheiten.	Werth in Thaler-Währung. (30 Thaler-Fuss.) Thl.	Sg.	Pf.	Oesterr. Währung. (45 Gulden-Fuss.) Fl.	Neu-Kr.	Süddeutscher Währung. (52½ Gulden-Fuss.) Fl.	Kr.	Pf.
Anhalt-Bernburg . . . Anhalt-Cöthen-Dessau	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	—
Baden	1 Gulden zu 60 Kr.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	—
Bayern	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	—
Belgien	1 Frank zu 100 Centimen	—	8	$1\frac{1}{5}$	—	40,5	—	28	1,4
Braunschweig	1 Thlr. zu 30 Gr. à 10 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	—
Bremen	1 Thlr. (Gold) zu 72 Grote à 5 Schwaren	1	2	1,72..	1	60,717..	1	52	2
Dänemark	1 Rigsdaler (Reichsbank-Thaler) zu 96 Schill. à 5 Pf.	—	22	9,05..	1	13,76..	1	19	2,54
	1 Reichsthaler Courant zu 3 Mk. à 16 Schill. Cour.	1	6	4,86	2	27,53..	2	39	1,1
	1 Thlr. Lauenburg. zu 48 Schill. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	—
Frankfurt a. M.	1 Gulden zu 60 Kr.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	—
Frankreich	1 Frank zu 100 Centimen	—	8	$1\frac{1}{5}$	—	40,5	—	28	1,4
Griechenland	1 Drachma zu 100 Lepta	—	7	3,03..	—	36,26..	—	25	1,53
Grossbritan. u. Irland	1 Pfd. Sterling zu 20 Schill. à 12 Pence	6	17	10,82..	9	89,505..	11	32	2,61.
Hamburg	1 Mark Banco zu 16 Schilling à 12 Pf.	—	15	$2\frac{7}{250}$	—	75,845	—	53	0,36..
	1 Thlr. zu 40 Schill. à 12 Pf. . .	1	—	—	1	50	1	45	—
	1 Mark Courant zu 16 Schilling à 12 Pf.	—	12	—	—	60	—	42	—
Hannover	1 Thlr. zu 30 Gr. à 10 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	—
Hessen, Kur-	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Heller . .	1	—	—	1	50	1	45	—
Hessen, Grossherz. . Hessen-Homburg . .	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	—
Kirchenstaat	1 Scudo rom. zu 10 Paoli à 10 Bajocchi	1	13	6,897..	2	17,874..	2	32	2,04
Liechtenstein	1 Gulden zu 100 Neu-Kreuzer . .	—	20	—	1	—	1	10	—
Lippe . . . . Lippe, Schaumburg-	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	—
Lübeck	1 Thlr. zu 40 Schill. à 12 Pf. . .	1	—	—	1	50	1	45	—
	1 Mark Courant zu 16 Schilling à 12 Pf.	—	12	—	—	60	—	42	—
Mecklenb.-Schwerin . Mecklenb.-Strelitz . .	1 Thlr. zu 48 Schill. à 12 Pf. . .	1	—	0,805	1	50,336..	1	45	0,94..
Nassau	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714	1	—	—
Niederlande	1 Gulden zu 100 Cents	—	17	0,12	—	85,05..	—	59	2,14
Luxemburg	1 Frank zu 100 Centimen	—	8	$1\frac{1}{5}$	—	40,5	—	28	1,4
Norwegen	1 Speciesthlr. zu 5 Ort à 24 Schilling	1	15	6,084.	2	27,535	2	39	1,1
Oesterreich	1 Gulden zu 100 Neu-Kreuzer . . 1 Florenus zu 100 Soldi austr. .	—	20	—	1	—	1	10	—

Staaten.	Münz-Einheiten.	Werth in Thaler-Währung. (30 Thaler-Fuss.)			Oesterr. Währung. (45 Gulden-Fuss.)		Süddeutscher Währung. (52½ Gulden-Fuss.)		
		Thl.	Sg.	Pf.	Fl.	Neu-Kr.	Fl.	Kr.	Pf.
Oldenburg	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Schwaren	1	—	—	1	50	1	45	–
Portugal	1 Milreïs zu 1000 Reïs	1	13	10,73	2	19,47..	2	33	2,54..
Preussen	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Hohenzollern	1 Gulden zu 60 Kr.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	–
Reuss. Fürstenthümer	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Russland	1 Rubel zu 100 Kopeken	1	2	4,716	1	61,965..	1	53	1,50..
Sachsen, Königreich	1 Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Sachsen-Altenburg	1 Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Sachsen- Coburg	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	–
Sachsen- Gotha	1 Thlr. zu 30 Gr. à 10 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Sachsen-Meiningen	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	–
Sachsen-Weimar-Eisenach	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Sardinische Staaten	1 Lira zu 100 Centesimi	—	8	$1\frac{1}{5}$	—	40,5	—	28	1,4
Schwarzburg-Rudolstadt Ober-Herrschaft	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	–
Schwarzburg-Rudolstadt Unter-Herrschaft	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Schwarzburg-Sondershausen	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Schweden	1 Reichsthlr. Species zu 48 Schill. à 12 Pf. Species	1	15	10,81..	2	29,505..	2	40	2,61..
Schweden	1 Reichsthlr. Banco zu 48 Schill. à 12 Pf. Banco	—	17	2,55..	—	86,064..	1	—	0,98
Schweden	1 Thlr. Reichsmünze zu 100 Oere oder zu 48 Schill. à 12 Pf. (3 Pf. = 1 Stüver)	—	11	5,703	—	57,376..	—	40	0,65..
Schweiz	1 Frank zu 100 Centimen	—	8	$1\frac{1}{5}$	—	40,5	—	28	1,4
Sicilien, Königr. beid.	1 Ducato zu 10 Carlini à 10 Grana	1	4	4,977..	1	72,074..	2	—	1,80..
Spanien	1 Duro zu 20 Reales	1	12	7,524..	2	13,12...	2	29	0,75..
Türkei	1 Piaster zu 40 Para à 3 Cour. Asper	—	1	9,549..	—	8,979..	—	6	1,14..
Waldeck	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45	–
Württemberg	1 Gulden zu 60 Kr.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	85,714..	1	—	–

Bei Bremen, Grossbritanien und Portugal ist der angegebene Werth nach dem Verhältniss: 450 Thaler = 1 Pfund (½ Kilogr.) Gold berechnet.

(No. 673.) Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. Vom 30sten September 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

1.

Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daß fünf und dreißig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechszig Grän feines Gold enthalten.

2.

Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntheil ($193\frac{11}{13}$) in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold.

3.

Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältniß und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preußische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen, und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preußische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5.

Das bisher ausgegebene kleine Kurant, das nach dem Münzfuße von 1764. zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6. Die

6.

Die alten Einfünftel- und Einfunfzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7.

Künftig wird der Preußische Thaler in Unseren sämmtlichen Staaten in dreißig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts I. Theil 16. Tit. §. 77. ist also hiermit aufgehoben.

8.

Einhundert sechs und zwei Drittel ($106\frac{2}{3}$) Silbergroschen-Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechszig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroschen-Stücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9.

Die Ausmünzung der Silbergroschen-Stücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10.

Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Kurs; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreißig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11.

Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen, Sechspfennig-Stücke in Billon, verhältnißmäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig seyn sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12.

Die Verhältnisse der alten Preußischen Scheidemünze in Bilion bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edikt vom 13ten Dezember 1811. bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in Preußischem Kurant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und funfzig und einhalb Düttchen- oder Böhmen-Stücken und vier und achtzig Sechspfennig-Stücken für den Preußischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edikts vom 13ten Dezember 1811., diese Scheidemünze, soviel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Kurant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13.

Die Preußische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14.

Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silbergroschen, und Silbergroschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15.

Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch kursirende, nicht Preußische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preußischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16.

Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünfzwölftheil Loth,
des Dreipfennigstückes fünfsechszehntheil Loth,
des Zweipfennigstückes fünf vier und zwanzigtheil Loth,
des Einpfennigstückes fünf acht und vierzigtheil Loth

betragen.

17.

17.

Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlaufe seyn werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18.

An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ein viertel Prozent geduldet werden.

19.

An den einzelnen Preußischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20.

An den einzelnen Einsechstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21.

Wir behalten Uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22.

Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neufchatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unseren Ministerien und sämmtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Gränzen der ihnen angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

Urkundlich unter Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 30sten September 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewiz. v. Bernstorff. v. Hake.

(No. 674.)

(No. 674.) Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 10ten Oktober 1821.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Herzoglich-Nassauische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des, zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortsvorstandes vorgenommen werden.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber, seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend mög-

möglich ist. Auch soll die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse und die Beitreibung der, dem beschädigten Waldeigenthümer zuerkannten Schaden-Ersatzgelder, welche übrigens von den Königlich-Preußischen Behörden eben so, wie dies bei den Herzoglich-Nassauischen der Fall ist, in allen vorkommenden Fällen von den Strafgeldern getrennt angesetzt werden, jedesmal ohne Verzögerung bewirkt und darüber niemals zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben werden.

5.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Nassau zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10ten Oktober 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.